

# Nutzungsbedingungen für das Hellmann Portal sowie die darüber angebotenen Anwendungen und Module

<b>Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Hellmann Portal .....</b>	<b>2</b>
I. Geltungsbereich.....	2
II. Beschreibung des Portals, Nutzer .....	3
III. Vertraulichkeit.....	5
IV. Verantwortung für Inhalte .....	6
V. IT- und Informationssicherheit.....	6
VI. Kosten.....	6
VII. Kündigung.....	6
VIII. Haftung durch Hellmann.....	7
IX. Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen .....	7
X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand .....	8
<b>Besondere Nutzungsbedingungen für das Modul „Adressbuch“ .....</b>	<b>9</b>
A. Gegenstand und Dauer des Auftrags .....	9
B. Konkretisierung des Auftragsinhalts .....	9
C. Technische und organisatorische Maßnahmen.....	10
D. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung von Daten.....	11
E. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers .....	11
F. Unterauftragsverhältnisse .....	12
G. Pflichten des Auftraggebers.....	13
H. Kontrollrechte des Auftraggebers.....	13
J. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers .....	14
K. Weisungsbefugnis des Auftraggebers .....	14
L. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten .....	15
M. Änderungen dieser Besonderen Nutzungsbedingungen .....	15

Weitere Besondere Nutzungsbedingungen werden ggf. bei der Anmeldung oder Nutzung der betroffenen Funktionen, Anwendungen oder Module mitgeteilt.

Stand: 30.11.2018

# Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Hellmann Portal

Die folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für das Hellmann Portal („Allgemeine Nutzungsbedingungen“) gelten ab dem 01.12.2018.

## I. Geltungsbereich

I.1. Hellmann Worldwide Logistics SE & Co. KG („Hellmann“) bietet eigenen Kunden und Auftragnehmern für Lieferungen und Leistungen an Hellmann sowie Kunden und Auftragnehmern von mit Hellmann verbundenen Unternehmen die Möglichkeit, unter [portal.hellmann.com](http://portal.hellmann.com) einen von Hellmann eingerichteten IT-Zugang („Portal“) zu nutzen.

I.2. Im Folgenden werden sowohl Kunden als auch Auftragnehmer, Lieferanten usw. einheitlich als „Geschäftspartner“ bezeichnet. Das Portal steht nur Geschäftspartnern zur Verfügung, die dieses in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nutzen und damit Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Verbrauchern steht das Portal nicht zur Verfügung.

I.3. Der Umfang der Nutzungsberechtigung durch den Geschäftspartner sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten für das Portal werden in den nachfolgenden Nutzungsbedingungen bestimmt.

I.4. Für die Nutzung des Portals gelten diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Für einzelne Funktionen, Anwendungen – einschließlich Anwendungen für Clientsysteme oder Mobilgeräte – und Module (im Folgenden einheitlich als „Funktionen“ bezeichnet) können zusätzliche Besondere Nutzungsbedingungen gelten, die als speziellere Regelungen gegenüber diesen Allgemeinen Nutzungsbedingungen Vorrang genießen.

I.5. Die Ausführung von Transportverträgen und logistischen oder anderen (Zusatz-) Leistungen richtet sich weiterhin nach den für diese geltenden (allgemeinen) Bedingungen oder individuellen Vereinbarungen sowie Besonderen Nutzungsbedingungen für einzelne Funktionen und wird durch diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen nicht berührt.

I.6. Abweichende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Hellmann die Leistung in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

I.7. Das Portal wird ferner intern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hellmanns und verbundener Unternehmen genutzt. Für diese gelten nicht die vorliegenden Nutzungsbedingungen, sondern – soweit anwendbar – arbeitsvertragliche Regelungen, betriebsinterne Vorgaben (wie z.B. die Endbenutzerrichtlinie) sowie ggf. einschlägige Betriebsvereinbarungen.

I.8. Wenn zum Zeitpunkt einer Maßnahme seitens Hellmann nach den Ziffern II.10. (Unbrauchbarmachen von Zugangsdaten), VI. (Kosten), VII. (Kündigung) oder IX. (Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen) über das Portal Leistungen zwischen dem Geschäftspartner und mit Hellmann verbundenen Unternehmen abgewickelt werden, wird Hellmann die Maßnahme nur im Einvernehmen mit den verbundenen Unternehmen umsetzen.

## II. Beschreibung des Portals, Nutzer

II.1. Das Portal bietet Geschäftspartnern die Möglichkeit, verschiedene Funktionen zur Durchführung der Geschäftsbeziehungen mit Hellmann und mit Hellmann verbundener Unternehmen zu nutzen.

II.2. Hellmann stellt das Portal mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel zur Verfügung. Davon ausgenommen sind Wartungszeiten, sofern die Wartungszeiten im Jahr kumuliert 48 Stunden nicht überschreiten und jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche im Voraus angekündigt werden.

II.3. Sofern eine Nichtverfügbarkeit des Portals oder einer Funktion auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hellmann oder eines Erfüllungsgehilfen von Hellmann beruht, kann sich Hellmann nicht auf eine Einhaltung der Verfügbarkeitszusage nach Ziffer II.2. berufen.

II.4. Hellmann ist für eine Unterschreitung der Verfügbarkeitszusage nach Ziffer II.2 nicht verantwortlich, sofern die Nichterreichbarkeit auf höhere Gewalt, auf technische Störungen bei Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfen von Hellmann sind, oder auf einen rechtswidrigen Angriff auf Hellmann zurückgeht.

II.5. Der Geschäftspartner ist berechtigt, das Portal ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit Hellmann und verbundenen Unternehmen zu nutzen. Eine darüber hinausgehende, selbstständige, wirtschaftliche Nutzung des Portals ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die weitere entgeltliche Überlassung des Portals durch den Geschäftspartner an Dritte.

II.6. Der Geschäftspartner kann eine oder mehrere Personen bestimmen, für die ein Zugang zum Portal eingerichtet wird („Nutzer“). Dies sind typischerweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftspartners.

II.7. Nutzer registrieren sich für das Portal mittels der dafür bereitgestellten Eingabemaske oder werden nach Weisung des Geschäftspartners durch Hellmann zentral angelegt. Hellmann wird jeden Nutzer einem bestehenden Geschäftspartner zuordnen oder einen neuen Geschäftspartner z.B. im Rahmen der ersten Auftragserteilung durch einen solchen Nutzer anlegen.

II.8. Für jeden Nutzer werden eine Nutzerkennung sowie ein Passwort („Zugangsdaten“) festgelegt. Der Geschäftspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zugeordneten Nutzer das Passwort auf ein nur dem jeweiligen Nutzer bekanntes Passwort ändern und regelmäßig wechseln.

II.9. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und wird ihm zugeordnete Nutzer entsprechend verpflichten.

II.10. Hellmann kann Zugangsdaten von Nutzern „**unbrauchbar machen**“, d.h. entweder nicht länger zur Anmeldung zulassen oder Zugänge und damit verbundene Einstellungen und Daten dauerhaft entfernen, wenn

- der Geschäftspartner dies für einen oder mehrere seiner Nutzer wünscht,
- ein Nutzer dies für seine eigenen Zugangsdaten wünscht,
- ein Nutzer keinem Geschäftspartner zugeordnet werden kann,
- es Hinweise darauf gibt, dass Zugangsdaten unberechtigt oder missbräuchlich verwendet werden,
- die Sicherheit des Portals oder anderer Systeme ansonsten gefährdet sein kann,
- Nutzer ihre Zugangsdaten über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen nicht verwenden oder
- Anhaltspunkte für die Verletzung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen, Besonderer Nutzungsbedingungen oder individuellen Bedingungen bestehen.

II.11. Der Geschäftspartner kann innerhalb des Portals oder durch Mitteilung an Hellmann für die Nutzer individuelle Berechtigungen vergeben. Insbesondere kann ein Nutzer zum „**Administrator**“ bestimmt werden, der auch Einstellungen für andere Nutzer des Geschäftspartners und den Geschäftspartner insgesamt vornehmen kann und Informationen zum Portal zur Kenntnis nimmt.

II.12. Der Geschäftspartner benennt die Nutzer, denen Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden sollen, gegenüber Hellmann namentlich.

II.13. Scheidet ein namentlich benannter Nutzer aus den Diensten des Geschäftspartners aus oder soll er aus anderen Gründen das Portal nicht länger nutzen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, Hellmann unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn der Geschäftspartner hat die Möglichkeit, die Zugangsdaten des Nutzers selbst unbrauchbar zu machen.

II.14. Hellmann steht es frei, im Einzelfall auf Anfrage des Geschäftspartners Zugangsdaten einzurichten, die nicht einer konkreten natürlichen Person zuzuordnen sind („**No Name Account**“).

II.15. Scheidet eine Person mit Kenntnis von Zugangsdaten eines No Name Accounts aus den Diensten des Geschäftspartners aus oder soll sie aus anderen Gründen das Portal nicht länger verwenden, ist es die alleinige Verantwortung des Geschäftspartners, Maßnahmen zu ergreifen, um die missbräuchliche (weitere) Verwendung zu verhindern und in diesem Zusammenhang ggf. geeignete Weisungen an Hellmann zu erteilen.

II.16. Der Geschäftspartner hinterlegt genau eine aktuelle E-Mail-Adresse und stellt sicher, dass diese und die den Zugangsdaten der Nutzer zugeordneten E-Mail-Adressen aktuell und vor unberechtigtem Zugriff angemessen geschützt sind sowie durch Hellmann übermittelte

Informationen zum Portal zur Kenntnis genommen werden. Ohne Angabe einer solchen Adresse übermittelt Hellmann Informationen zum Portal an den eingerichteten Administrator.

II.17. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Hellmann unverzüglich informiert wird, wenn die Möglichkeit besteht, dass Dritte unberechtigten Zugang zu Zugangsdaten der Geschäftspartner oder der Nutzer erhalten haben. Verlieren der Geschäftspartner oder seine Nutzer den Zugriff auf im Portal angegebene Kontaktdaten oder sollen diese aus anderen Gründen für das Portal nicht länger verwendet werden, ist der Geschäftspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die hinterlegten Kontaktdaten aktualisiert werden.

II.18. Das Portal ist – auch im Fall von No Name Accounts – auf die Bedienung durch natürliche Personen ausgelegt. Es bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von Hellmann in Textform, Screen Scraping-, Web Harvesting- oder vergleichbare Techniken einzusetzen, um eine (teilweise) automatisierte Bedienung zu ermöglichen oder Funktionen auf eine andere als die von Hellmann vorgesehene Weise zugänglich zu machen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, das Portal nicht auf eine Weise zu nutzen, die die Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Portals beeinträchtigt, verlangsamt oder einschränkt.

### **III. Vertraulichkeit**

III.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, von denen er aufgrund der Nutzung des Portals Kenntnis erlangt, nicht ohne Genehmigung von Hellmann für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit mit Hellmann oder mit Hellmann verbundener Unternehmen zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, von denen der Geschäftspartner aufgrund der Nutzung des Portals Kenntnis erlangt, insbesondere Portalfunktionen, Quellcodes, Software, Geschäftspläne, Frachtraten oder verfügbare Kontingente.

III.2. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftspartners oder dessen Beraterinnen und Berater, sofern diese durch Vertrag oder Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

III.3. Dies gilt nicht für solche Informationen, die dem Geschäftspartner oder Nutzer nachweislich vor der Einrichtung des Portal-Zugangs bekannt waren oder zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung des Portals oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verschulden des Geschäftspartners der Öffentlichkeit bekannt geworden sind.

III.4. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

III.5. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm zugeordneten Nutzer zur Vertraulichkeit gemäß der oben genannten Absätze 1 bis 4 zu verpflichten.

## IV. Verantwortung für Inhalte

IV.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, weder selbst, noch durch seine Nutzer, noch durch Verwendung von Inhalten Dritter Inhalte in das Portal einzustellen, deren Verwendung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder Rechte Dritter verletzt.

IV.2. Der Geschäftspartner hat angemessene Vorkehrungen gegen den Verlust seiner Inhalte im Portal oder den einzelnen Funktionen zu treffen.

IV.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Hellmann nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der von Geschäftspartnern oder Nutzern ins Portal eingestellten Daten zu treffen.

## V. IT- und Informationssicherheit

V.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass in das Portal übertragene Daten frei von Schadsoftware sind. Der Geschäftspartner wird die ihm zugeordneten Nutzer entsprechend beaufsichtigen und schulen.

V.2. Hellmann überprüft die von Nutzern in das Portal übertragenen Daten nicht und übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der Daten.

V.3. Hellmann protokolliert zeitlich begrenzt die Nutzung des Portals in Übereinstimmung mit den [Hinweisen zum Datenschutz bei Hellmann](#). Die Protokollierung dient ausschließlich der Aufrechterhaltung der technischen Sicherheit, der Problem- und Fehleranalyse sowie des Nachweises der Beauftragung oder Ausgestaltung von durch Hellmann zu erbringenden Leistungen.

V.4. Auskünfte, die nicht im Zusammenhang mit einer durch Hellmann zu erbringenden Leistung stehen, sondern ausschließlich etwas über die Leistung oder das Verhalten von Nutzern aussagen, werden dem Geschäftspartner oder Dritten nicht erteilt, auch nicht im Falle von No Name Accounts, es sei denn, es bestehen gesetzliche Auskunftspflichten.

## VI. Kosten

Hellmann behält sich vor, die Nutzung des Portals oder einzelner Funktionen in Zukunft ausschließlich gegen Entgelt anzubieten.

## VII. Kündigung

VII.1. Der Geschäftspartner kann die Nutzung des Portals sowie seiner Funktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, soweit nicht durch abweichende Vereinbarungen eine Frist zur Kündigung vereinbart ist.

VII.2. Hellmann ist berechtigt, die Nutzung des Portals und seiner Funktionen durch den Geschäftspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, soweit nicht durch abweichende Vereinbarungen eine andere Frist vereinbart ist.

VII.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

VII.4. Kündigungen bedürfen der Textform.

VII.5. Nach Wirksamwerden der Kündigung werden die für Nutzer des Geschäftspartners zur Verfügung gestellten Zugangsdaten von Hellmann unbrauchbar gemacht.

## **VIII. Haftung durch Hellmann**

VIII.1. Hellmann haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von Hellmann übernommenen Garantie.

VIII.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Hellmann nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertraut. Hellmann haftet jedoch nicht für nicht vorhersehbare, nicht vertragstypische Schäden.

VIII.3. Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Geschäftspartners wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in angemessener Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

VIII.4. Eine weitergehende Haftung von Hellmann besteht nicht.

VIII.5. Die oben genannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Hellmann.

VIII.6. Der Geschäftspartner stellt Hellmann von sämtlichen auf Zahlung gerichteten Ansprüchen frei, die gegen Hellmann wegen einer Rechtsverletzung durch die vom Geschäftspartner in das Portal eingestellten Inhalte oder wegen der Nutzung des Portals durch den Geschäftspartner geltend gemacht werden. Der Geschäftspartner übernimmt auf erstes Anfordern alle Hellmann entstehenden und angemessenen Kosten, die hieraus resultieren, insbesondere die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftspartner die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

## **IX. Änderungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen**

IX.1. Hellmann ist berechtigt, diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen mit Zustimmung des Geschäftspartners zu ändern.

IX.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Geschäftspartner der Änderung nicht binnen sechs Wochen ab Zugang einer Änderungsmitteilung widerspricht, sofern die Änderungsmitteilung einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.

## **X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

X.1. Es gilt deutsches Recht.

X.2. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Osnabrück. Zuständiges Gericht ist in jedem Fall unabhängig vom Streitwert das Landgericht. Die Kammer für Handelssachen ist funktional zuständig.



# Besondere Nutzungsbedingungen für das Modul „Adressbuch“

## Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

zwischen dem das Portal nutzenden  
Geschäftspartner als Verantwortlichem („Auftraggeber“)

und

Hellmann als Auftragsverarbeiter („Auftragnehmer“)

Die folgenden Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul „Adressbuch“ („Besondere Nutzungsbedingungen“) gelten **ab dem 26.05.2018**.

### A. Gegenstand und Dauer des Auftrags

A.1. Gegenstand dieser Bedingungen ist die Bereitstellung des Moduls „Adressbuch“ durch Hellmann im Rahmen des Portals. Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Portals, die durch diese Besonderen Nutzungsbedingungen ergänzt werden. Diese Bedingungen beziehen sich **nicht** auf den möglichen Zugriff einer App von Hellmann auf lediglich lokal gespeicherte Kontakte im ausführenden Clientsystem oder Mobilgerät.

A.2. Die Dauer dieser Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung entspricht der Nutzungsdauer des Portals, soweit eine oder mehrere Adressen im Modul „Adressbuch“ gespeichert werden, die personenbezogene Daten beinhalten.

### B. Konkretisierung des Auftragsinhalts

B.1. Durch das Modul „Adressbuch“ werden im Portal funktionsübergreifend Adressdaten gespeichert, um dem Geschäftspartner und seinen Nutzern wiederholte Eingaben zu ersparen und Übertragungsfehler zu vermeiden. Das Modul steht für alle Nutzer des Geschäftspartners mit dem identischen Datenbestand des Geschäftspartners zur Verfügung, denen ein Zugriff auf eine das Modul nutzende Funktion gewährt wurde (z.B. Auftragserfassung). Das Modul kann aus den sie nutzenden Funktionen heraus aufgerufen werden oder kann kontextbezogen bedient werden, z.B. durch das Speichern einer Adresse als Vorlage aus erfassten Aufträgen heraus oder die automatische Vervollständigung von Adressen während der Eingabe. Weitere Unterstützungsleistungen können zwischen dem Geschäftspartner und Hellmann vereinbart werden oder im Rahmen des Weisungsrechtes nach Buchstabe J dieser Bedingungen erfolgen, z.B. der Massenimport vom Geschäftspartner elektronisch übermittelter Adressdaten. Operativ für Hellmann tätige Mitarbeiter und Beauftragte können auf die Einträge im Modul „Adressbuch“

dann zugreifen, wenn dies zur weisungsgemäßen Erfassung (fern-) mündlicher Aufträge des Geschäftspartners erforderlich ist.

Nach der Übertragung eines Datensatzes an eine Funktion innerhalb oder außerhalb des Portals richtet sich die weitere Verarbeitung dieses Datensatzes nach den Bedingungen für diese Funktion. Die weitere Verarbeitung stellt ggf. keine Datenverarbeitung im Auftrag mehr dar, z.B. als „Beiwerk“ bei der Ausführung von Transportaufträgen.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland darf nur erfolgen,

- soweit der Auftragnehmer eine solche Verlagerung dem Auftraggeber vorab anzeigt,
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Verlagerung die Nutzung des Moduls „Adressbuch“ beendet oder der Verlagerung widerspricht und
- wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere die Standardvertragsklauseln der EU vereinbart werden.

B.2. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind Personenstammdaten sowie Kommunikationsdaten im Sinne von Kontaktinformationen (z.B. Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen).

B.3. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen die vom Geschäftspartner im Modul „Adressbuch“ gespeicherten Anschriften inkl. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern („zu Händen“) und – regelmäßig personalisierter – Kontaktdaten (telefonische Durchwahlen, E-Mail-Adressen) zur Abstimmung oder Ankündigung von Lieferungen. Personenbezogene Daten sind im Fall von Privatanschriften betroffen, aber auch bei Firmenadressen durch die Angabe von natürlichen Personen als Ansprechpersonen mit individuellen Kontaktdaten.

B.4. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Die Verarbeitung von Adressen wird seitens des Auftragnehmers nicht auf solche Adressen beschränkt, die mit einer erfolgten oder beauftragten Transportleistung in Verbindung stehen.

## **C. Technische und organisatorische Maßnahmen**

C.1. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, Absatz 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke

der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 DSGVO zu berücksichtigen. Einzelheiten gehen aus dem Datenschutzkonzept des Auftragnehmers in der jeweils aktuellen Fassung hervor.

C.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer auch gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind durch eine Anpassung des Datenschutzkonzeptes zu dokumentieren.

## **D. Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung von Daten**

D.1. Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, für Transportaufträge verwenden, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

D.2. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber aufgrund der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

## **E. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artikel 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftragnehmer benennt eine(n) Datenschutzbeauftragte(n), die ihre/der seine Tätigkeit gemäß Artikel 38 und 39 DSGVO ausübt. Der/die Datenschutzbeauftragte ist jederzeit den [Hinweisen zum Datenschutz bei Hellmann](#) zu entnehmen und unter [datenschutz@hellmann.com](mailto:datenschutz@hellmann.com) kontaktierbar.
- b) Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b, 29, 32 Absatz 4 DSGVO verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, sie sind gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- c) Der Auftragnehmer setzt alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c, 32

DSGVO um und hält diese ein. Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Kontrollbefugnisse nach Buchstabe H dieser Vereinbarung nach.

- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Der Auftragnehmer informiert unverzüglich den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

## F. Unterauftragsverhältnisse

F.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

F.2. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers allgemein oder im Einzelfall beauftragen, die wie folgt geregelt wird:

- a) Derzeit werden keine Unterauftragnehmer eingesetzt.
- b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der spätere Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers sind jedoch zulässig, soweit:
  - o der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber vorab anzeigt,
  - o der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten die Nutzung des Moduls „Adressbuch“ beendet oder der Übergabe widerspricht und
  - o eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Artikel 28 Absätze 2 bis 4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

F.3. Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Absatz 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

F.4. Eine weitere Auslagerung durch einen Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform). Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## **G. Pflichten des Auftraggebers**

G.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

G.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

## **H. Kontrollrechte des Auftraggebers**

H.1. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer darf diese Kontrollen von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Geschäftspartner und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

H.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Artikel 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

H.3. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, erfolgt im Regelfall durch Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger oder betrieblicher Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) sowie insbesondere durch eine geeignete Zertifizierung gemäß ISO 27001.

H.4. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des

Auftraggebers kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Der Aufwand durch Inspektionen ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt. Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder jeweils verbundenen Unternehmen weitere Verträge über die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO bestehen, gilt dieses Kontingent kumuliert über alle Verträge.

## **J. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers**

J.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorheriger Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
  - o eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
  - o Name und Kontaktdaten einer Ansprechperson für weitere Informationen,
  - o eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
  - o eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung, sowie
  - o eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.
- c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wobei der Geschäftspartner vorrangig die Anzeige- und Suchfunktionen des Moduls „Adressbuch“ innerhalb des Portals nutzen wird.

J.2. Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Nutzungsumfang des Portals enthalten sind oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

## **K. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

K.1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO vor. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke.

K.2. Insbesondere wird der Auftragnehmer keine Qualitätssicherung z.B. durch Adressprüfungen oder Plausibilitätstest durchführen. Die Datenbestände verschiedener

Geschäftspartner bleiben vollständig getrennt. Ändert ein Geschäftspartner einen bestehenden Datensatz, hat dies keinerlei Einfluss auf inhaltlich identische Datensätze anderer Geschäftspartner.

K.3. Der Auftraggeber erteilt Weisungen über das Portal oder anderweitig in Textform.

K.4. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

## **L. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten**

L.1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien und Teststellungen, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

L.2. Der Auftraggeber kann jederzeit durch entsprechende Eingaben im Modul „Adressbuch“ oder durch Weisung abseits des Portals eigene Daten ganz oder teilweise löschen lassen. Im Falle der Kündigung der Portalnutzung durch den Geschäftspartner ist der Auftragnehmer berechtigt, den gesamten Datenbestand im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis datenschutzgerecht zu vernichten. Der Auftraggeber kann zuvor die Übermittlung des Datenbestandes in elektronischer Form verlangen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, trägt diese der Auftraggeber.

L.3. Der Auftragnehmer darf unterstellen, dass der Auftraggeber den Datenbestand nicht länger nutzt, wenn seit dem letzten Login eines Nutzers des Geschäftspartners ins Portal mehr als ein Jahr vergangen ist, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in welchem das letzte Login erfolgte. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Datenbestand aus der Auftragsverarbeitung zu seiner Entlastung datenschutzgerecht zu vernichten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Geschäftspartner und/oder seine Nutzer über die bevorstehende Löschung zu informieren und Weisungen einzuholen.

## **M. Änderungen dieser Besonderen Nutzungsbedingungen**

M.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Besonderen Nutzungsbedingungen mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern.

M.2. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht binnen sechs Wochen ab Zugang einer Änderungsmitteilung widerspricht, sofern die Änderungsmitteilung einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthält.